



Geschäftsordnung

**für den
Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)**

- GeschO -

in der durch Beschluss des Kreistages vom 08.05.2008 geänderten Fassung

	Seite
I. Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	3
§ 2 Organe des Landkreises	3
§ 3 Kreistag	4
§ 4 Zuständigkeit	4
§ 5 Beschlussfassung	4
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte	4
II. Teil	
Sitzungen, Geschäftsgang	
§ 7 Teilnahme- und Abstimmungspflicht	5
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	5
§ 9 Aufwandsentschädigung	5
§ 10 Zusammensetzung des Kreistages, Sitzungen..	6
§ 11 Öffentliche Sitzungen	6
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	6
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	7
§ 14 Form der Sitzung	7
§ 15 Ladung	7
§ 16 Tagesordnung	7
§ 17 Antragstellung	8
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes oder sonstigen Personen	9
§ 19 Sitzungsablauf	9
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	9
§ 21 Beschlussfähigkeit	10
§ 22 Beratung	10
§ 23 Abstimmung	11
§ 24 Beschlüsse, Wahlen	11
§ 25 Anfragen	12
§ 26 Fragestunde	12
§ 27 Niederschrift	12
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte	13
§ 29 Einsichtnahme durch Kreisbürger/-innen	13

	Seite
III. Teil	
Kreistag	
§ 30 Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen	14
IV. Teil	
Ausschüsse, Referentinnen u. Referenten	
§ 31 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages	16
§ 32 Ausschüsse, Arbeitsgruppen	16
§ 33 Kreisausschuss, Ferienausschuss	16
§ 34 Jugendhilfeausschuss	18
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss	19
§ 36 Personalausschuss	19
§ 37 Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport	19
§ 38 Werkausschuss	20
§ 39 Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung	21
§ 40 Weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse	21
§ 41 Geschäftsgang der Ausschüsse	22
§ 42 Referentinnen und Referenten	22
V. Teil	
Landrat und Stellvertreterinnen und Stellvertreter	
§ 43 Zuständigkeit des Landrats	24
§ 44 Laufende und übertragene Angelegenheiten	25
§ 45 Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige u. außerplanmäßige Ausgaben	26
§ 46 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	27
§ 47 Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht	27
§ 48 Landratsamt; Vollzug der Staatsaufgaben, Auskunftspflicht	28
§ 49 Stellvertreterinnen und Stellvertreter	28
VI. Teil	
Schlussbestimmungen	
§ 50 Änderung der Geschäftsordnung	29
§ 51 Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 52 Inkrafttreten	29

Geschäftsordnung (GeschO)

für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).²Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürgerinnen und -bürger (Art. 23 LKrO). ²Er ist neben dem Landrat das oberste Verwaltungsorgan des Landkreises und überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistages und der Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Kreistag und die Ausschüsse üben die Verwaltung durch Beschlussfassung in Sitzungen aus.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte

- (1) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten und zur Wahrung der Belange des Landkreises und seiner Bevölkerung im ganzen verpflichtet. ³Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. ⁴Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. ⁵Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. ⁶Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrätin oder Kreisrat fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über geheimzuhaltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur wahrnehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.
- (5) Kreisrätinnen und Kreisräte verlieren ihr Amt mit dem Zeitpunkt, in dem sie die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG); im übrigen endet es mit Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen, Geschäftsgang

§ 7 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) ¹Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu Zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.
- (4) Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Kreisrätinnen oder Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Eine betroffene Kreisrätin oder ein betroffener Kreisrat ist verpflichtet, den Vorsitzenden auf die Möglichkeit der Befangenheit unaufgefordert hinzuweisen.
- (2) ¹Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der persönlich beteiligten Kreisrätin oder des persönlich beteiligten Kreisrates; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 43 Abs. 3 LKrO). ²Die Mitwirkung einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrätin oder eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrates an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Wahlen und Beschlüssen im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Nr. 2, Art. 45 Abs. 3 und 4 LKrO.
- (4) Kreisrätinnen oder Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen und Kreisräte, sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Art. 14a LKrO).

§ 10 Zusammensetzung des Kreistages, Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck besteht aus dem Landrat und den 70 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) ¹Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss beschließt oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ²Für Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden und Information des Kreistages durch den Vorsitzenden nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. ³An der Sitzung teilnehmende Personen können verlangen, daß während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 **Nichtöffentliche Sitzungen**

Insbesondere sind in nichtöffentlichen Sitzungen grundsätzlich zu behandeln die

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, daß im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen.

§ 14 **Form der Sitzung**

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 15 **Ladung**

- (1) Die Einberufung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO); für den Rechnungsprüfungsausschuss durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (3) ¹Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. ²Eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist schriftlich nachzureichen.
- (4) ¹Die Ladung muß die Tagesordnung enthalten. ²Außerdem sollen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist, zusammen mit der Ladung Unterlagen den Kreisrätinnen und Kreisräten zur Verfügung gestellt werden. ³Der Wortlaut vorliegender Anträge muss mit Begründung mitgeteilt werden. ⁴Bei umfangreichen Unterlagen genügt es, wenn jeweils mindestens ein Exemplar den Fraktionsvorsitzenden bzw. den Sprecherinnen oder Sprechern einer Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft zugeleitet wird. ⁵Soll der Erlass einer Satzung oder Verordnung beraten werden, ist ein Entwurf beizufügen.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistags- und Ausschusssitzungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 LKrO).

§ 16 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung des Kreistages im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden und sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis zum 10. Arbeitstage vor der Sitzung beim Landrat vorliegen und sie müssen unverzüglich in der nächsten Sitzung der zuständigen Ausschüsse behandelt werden. ³Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent ist unverzüglich zu informieren.
- (2) ¹Anträge, die so spät eingehen, daß die Frist des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht gewahrt werden kann, sowie erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Behandlung dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- ²Ist eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Absatz 1 gilt in gleicher Weise für Anfragen aller Art.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schluß der Debatte und Schluß der Redeliste,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehen von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (5) Anträge, die außerhalb der genehmigten Haushaltsansätze liegen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes oder sonstigen Personen

Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag einer Kreisrätin oder eines Kreisrates Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können.

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (Art. 41 LKrO, § 21 GeschO),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung etwaiger Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages gem. Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die bestellte Berichterstatterin oder der bestellte Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) ¹Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. ²Der Vorsitzende kann, sofern nicht dagegen Widerspruch aus den Reihen der Kreisrätinnen und Kreisräte erhoben wird, von der vorgesehenen Tagesordnung abweichen, Anträge sowie Anfragen unter Abweichung von der Reihenfolge ihres Eingangs zur Behandlung bringen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig ist. ³Bei Widerspruch aus den Reihen des Kreistages ist Beschlussfassung erforderlich.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertreterin oder sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so gilt § 49 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Kreistages Kreisrätinnen oder Kreisräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird die Ordnung durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Kreistages innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für weitere zwei Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Mehrheit der Anwesenden zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22

Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (2) ¹Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder eine geladene Bedienstete oder ein geladener Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr oder ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 GeschO) oder zur Berichtigung von Tatsachenbehauptungen ist das Wort außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der eben redenden Person, zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht aber an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.
- (4) ¹Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen. ²Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gibt es nur eine Gegenrede.
- (5) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Geschäftsordnungsanträge (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 GeschO),
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrags.
- (6) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden. ²Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit.
- (7) ¹Über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder der Redeliste ist sofort abzustimmen. ²Den Antrag darf nicht stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt schon gesprochen hat. ³Hat der Antrag Erfolg, haben der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (8) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

- (9) ¹Ist der Landrat der Auffassung, daß ein in die Tagesordnung aufgenommenener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) GeschO stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Debatte über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muß sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluß der Debatte (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) GeschO) ist sofort abzustimmen.
- (10) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 23 Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Debatte oder nach Annahme des Antrags auf "Schluß der Debatte" läßt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt in der Regel folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 GeschO),
 2. Änderungsanträge
 3. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 4. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) ¹Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen. ²Jede Kreisrätin oder jeder Kreisrat kann verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie oder er abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ³Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 24 Beschlüsse, Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungül-

tig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine oder keiner der Bewerberinnen oder Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 25 Anfragen

- (1) ¹Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während der Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) ¹Die oder der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muß. ²Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden schriftlich binnen 14 Tagen zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Fragestunde

¹Jede Bürgerin und jeder Bürger kann in allen Kreisangelegenheiten Anfragen an den Kreistag richten. ²Sie sollen vom Kreistag in einem eigenen Tagesordnungspunkt "Fragestunde" beantwortet werden, wenn die anfragende Bürgerin oder der anfragende Bürger in der Sitzung anwesend ist. ³Der Landrat hat den Tagesordnungspunkt "Fragestunde" möglichst an den Anfang der Tagesordnung jeder Kreistagssitzung zu stellen und eingegangene Anfragen unverzüglich den Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprechern und der benannten Sprecherin oder dem benannten Sprecher der Ausschussgemeinschaft zuzuleiten. ⁴Die Beantwortung erfolgt durch den Landrat. ⁵Auch die einzelnen Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher bzw. die benannte Sprecherin oder der benannte Sprecher einer Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft oder eine von ihnen benannte Vertreterin oder ein von ihnen benannter Vertreter haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. ⁶Eine Aussprache findet nicht statt. ⁷Anfragen und Antworten sollen knapp gehalten sein; die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 27 Niederschrift

- (1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich nur Anträge, Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird, und Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muß ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden und abwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
 8. Ende der Sitzung.
- (4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Vom öffentlichen Teil der Kreistagssitzung erhalten alle Kreistagsmitglieder eine Kopie der Niederschrift (Abholfach im Landratsamt).

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO).

§ 29

Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

III. Teil Kreistag

§ 30 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) ¹Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Grundsatzbeschlussfassung über Einzelprojekte, die voraussichtliche Kosten von mehr als € 2,5 Millionen verursachen werden,
 6. Bewilligung von
 - a) überplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall € 125.000,-- oder im Haushaltsjahr € 1,25 Millionen übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,
 - b) außerplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall € 50.000,-- oder im Haushaltsjahr € 500.000,-- übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen außerplanmäßiger Mittel, und
 - c) sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO);
 7. hinsichtlich des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB) über
 - a) Bestellung und Abberufung der Werkleitung und ihrer Stellvertretung sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen;
 - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Bestellen des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 - e) Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 - f) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von € 2,5 Millionen im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;

- h) Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes;
- i) Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von € 1 Million;
- j) sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von € 5 Millionen;

8. hinsichtlich des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft (GfA) über

- a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO,
- b) die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches;
- c) einen Beitritt zur Trägerschaft und einen Austritt,
- d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens;

9. Angelegenheiten, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich dem Kreistag übertragen sind,

10. Angelegenheiten, die dem Landkreis nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind, aufgrund ihrer Bedeutung aber nicht auf Ausschüsse übertragen werden können.

²Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten von Unternehmen gemäß Art. 74 ff LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt, soweit nicht vom Kreistag gesondert getroffene Regelungen bestehen.

- (3) Für alle übrigen Angelegenheiten sind nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung der Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse in eigener Verantwortung zuständig.
- (4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, daß sie Anspruch auf mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erheben können. ²Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

IV. Teil

Ausschüsse, Referentinnen und Referenten

§ 31

Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages

¹Die Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags erfolgt durch den Kreisausschuss. ²Sie dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistags.

§ 32

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 1. Kreisausschuss - KA
 2. Jugendhilfeausschuss - JHA
 3. Rechnungsprüfungsausschuss - RPA
 4. Personalausschuss - PA
 5. Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport – KuFSA
 6. Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung (EUPA)
 7. Werkausschuss - WA.
- (2) ¹Der Kreisausschuss kann für einzelne Maßnahmen des Landkreises eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die beratende Funktion hat, einsetzen. ²Der Arbeitsgruppe gehören die zuständige Referentin oder der zuständige Referent als Vorsitzende oder Vorsitzender und fünf vom Kreisausschuss zu benennende Kreistagsmitglieder an. ³ § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Benennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 33

Kreisausschuss, Ferienausschuss - KA

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).
- (2) ¹Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).
- (3) ¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. ²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die Stimmenzahl bei der Kreistagswahl. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S.v. Art. 27 Abs. 2 S. 5 LKrO). ⁴Sie können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (4) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen Bewerberinnen oder Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (5) ¹Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter

namentlich bestellt. ²Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ³Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

- (6) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss. ³Bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los.
- (7) ¹Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, sonstigen Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). ³Während der Zeit der großen Ferien wird der Kreisausschuss zum Ferienausschuss bestimmt. ⁴Er kann während dieser Zeit als beschließender Ausschuss für die in § 32 Abs. 1 Nr. 4-6 GeschO genannten Ausschüsse, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, tätig werden. ⁵Die betroffenen Ausschüsse sind über die Beschlüsse des Kreisausschusses als Ferienausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
- (8) Der Kreisausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Vorberatung des Investitionsprogramms, sowie des Haushalts- und Finanzplanes,
 2. alle Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises einschließlich der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung und der Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 3. die Beschlussfassung über Ausgaben des Landkreises im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist; soweit Einzelprojekte voraussichtliche Kosten von mehr als € 1 Million verursachen werden, ist ein Grundsatzbeschluss des Kreisausschusses, bei mehr als € 2,5 Millionen des Kreistages, erforderlich,
 4. die Verwaltung der Kreiseinrichtungen (Art. 51 LKrO), soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 5. a) die Bewilligung von überplanmäßigen Mittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist, im Einzelfall bis zu € 125.000,--, im Haushaltsjahr jedoch höchstens € 1,25 Millionen, mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,
b) die Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist, im Einzelfall bis zu € 50.000,--, im Haushaltsjahr jedoch höchstens € 500.000,--, mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bzw. den Verzicht von Ansprüchen des Landkreises, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 7. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Vereine und Verbände des Privatrechts,
 8. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus einschließlich des Erlasses von Richtlinien zur Individualförderung,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten des Gesundheits-, Familien- und Sozialwesens sowie der Altenfürsorge,
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend für Angelegenheiten von Unternehmen gemäß Art. 74 ff LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt.

§ 34 **Jugendhilfeausschuss - JHA**

- (1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Fürstenfeldbruck.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat als Vorsitzender,
 - b) Mitglieder des Kreistages,
 - c) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände,
 - d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung i.S. des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. von ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) namentlich zu bestellen. ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³ Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied zu benennen (Art. 19 Abs. 2 AGSG).
- (3) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (4) In allen Angelegenheiten i.S.v. § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Jugendhilfeausschuss vorberatend tätig.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss - RPA

- (1) ¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO) und ein weiteres Ausschussmitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied namentlich eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss eigener Art; ihm obliegt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 Abs. 1 LKrO). ²Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Kreisrevisionsamt umfassend als sachverständige Stelle heran (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 36

Personalausschuss - PA

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Personalausschuss ist im Rahmen der Kreiszuständigkeit und der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten des Landkreises, die nicht dem Landrat vorbehalten oder übertragen sind oder für die nicht der Werkausschuss zuständig ist. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. ³Soweit für personalrechtliche Angelegenheiten der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, wird der Personalausschuss vorberatend tätig, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

§ 37

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport - KuFSA

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
 1. die Angelegenheiten des Landkreises im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere für den Schulaufwand der landkreiseigenen Schulen und die Förderung der Musikschulen. Ausgenommen sind Vergaben für Bau, Bauunterhalt, Einrichtung und Ausstattung,
 2. die Förderung von Sport, Freizeit und Erholung,
 3. die Förderung der Kultur.
- (3) Vorberatende Funktion kommt ihm zu in allen sonstigen Angelegenheiten im Bereich der Bildung, des Sports, der Freizeit und Erholung, bei denen die Beschlussfassung dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist.

§ 38 Werkausschuss - WA

- (1) Dem Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB) gehören der Landrat und 8 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29, 76 LKrO).
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB), soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 5.000,-- übersteigen;
 3. erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von € 50.000,-- überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,-- überschreitet, bis zu einem Gegenstandswert von € 2,5 Millionen;
 5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 5.000,-- überschreiten, die Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht oder mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
 6. hinsichtlich des gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA über
 - a) Investitionsmaßnahmen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage,
 - b) die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens;
 7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von € 50.000,-- bis zu € 5 Millionen;
 8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 5.000,-- beträgt;
 9. Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als € 50.000,-- im Einzelfall beträgt, bis zu einem Streitwert von € 1 Million;
 10. alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB) tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.
- (3) In allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB), die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Werkausschuss als vorberatender Ausschuss tätig.

§ 39

Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung (EUPA)

- (1) Dem Umwelt- und Planungsausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
 1. die Stellungnahme des Landkreises als Träger öffentlicher Belange zu bedeutsamen Bauleitplänen der Gemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 2. Raumordnungsverfahren (Stellungnahmen, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 3. Planfeststellungsverfahren (insbesondere Einleitung, Stellungnahmen, Einstellung, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 4. Stellungnahmen im Rahmen der Regionalplanung, soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 5. die Förderung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur des Landkreises,
 6. die Förderung des Gewerbes und Mittelstands,
 7. Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz,
 8. Anhörung bei Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Art. 61 Abs. 1 BayWG),
 9. Energiemanagement und Energiesparmaßnahmen,
 10. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
 11. die Planung von Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
 12. Verkehrsangelegenheiten (Straßen, ÖPNV, Radwege etc.),
 13. die Vergabe von Zuschüssen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (3) In allen einschlägigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss oder den Kreistag vorbehalten sind, kommt ihm vorberatende Funktion zu.
- (4) Es werden nur Maßnahmen beschlossen und gefördert, deren Umweltverträglichkeit vorher bejaht wurde.

§ 40

Weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (2) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33, 41 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) ¹Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören.

§ 41

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 7 bis 9, 11 bis 25, 27 und 28 entsprechend, soweit nicht

besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen (Art. 49 LKrO).²Für den Jugendhilfeausschuss (§ 34 GeschO) bestehen gesonderte Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.³Niederschriften nach § 27 GeschO sind auch den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprechern von Wählergruppen zuzuleiten (Abholfach).⁴Im Falle des § 11 Abs. 2 GeschO ist dafür zu sorgen, daß die Zuhörerinnen und Zuhörer genügend Platz haben.

- (2) ¹Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

§ 42 **Referentinnen und Referenten**

- (1) Es werden folgende Referentinnen oder Referenten des Kreistages berufen:

1. Finanzen
2. Kultur
3. Schulen
4. Sozialfragen, ambulanter Dienst und Gesundheit
5. Senioren
6. Jugend und Familie
7. Sport, Freizeit und Erholung
8. Umwelt und Energie
9. Abfallwirtschaftsangelegenheiten und GfA etc.
10. Verkehr, ÖPNV, Straßen und Radwege
11. technische Sicherheit und Feuerwehren
12. Wirtschaftsförderung und Arbeit
13. Informationstechnik und neue Medien
14. Strukturpolitik und ländlicher Raum
15. Frauen und Gleichstellung
16. Integration
17. Personal

- (2) ¹Die Referentinnen und Referenten stehen dem Kreistag, den Ausschüssen, dem Landrat und der Verwaltung unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen Kreistag, Kreiseinrichtungen, Verwaltung, Bevölkerung und den Verbänden fördern.
- (3) ¹Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. ²Umgekehrt sind die Referentinnen und Referenten von der Verwaltung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu unterrichten und anzuhören.

- (4) ¹Die Referentinnen und Referenten sind in ihrem Wirkungskreis im Rahmen des Datenschutzes zur Akteneinsicht berechtigt. ²Die Verwaltung hat ihnen in diesem Rahmen Auskünfte zu erteilen. ³Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referentin oder Referent Schreiben des Landkreises oder des Landratsamtes unterzeichnen.
- (5) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Entwurf der Einzelpläne mit den Referentinnen und Referenten rechtzeitig zu beraten.
- (6) Soweit in den Ausschüssen Fragen behandelt werden, welche die Zuständigkeit einer Referentin oder eines Referenten betreffen, wird sie oder er eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied dieses Ausschusses ist.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden und die benannten Sprecherinnen oder Sprecher von Ausschussgemeinschaften haben bezüglich Abs. 3 die gleichen Rechte wie die Referentinnen und Referenten, ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungsbereich.

V. Teil Landrat, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 43 Gesetzliche Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, § 20 GeschO). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. ³Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 GeschO. ⁴Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 Abs. 2 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises einzustellen, höherzugruppieren, zu kündigen bzw. deren Arbeitsverhältnis durch Vertrag aufzulösen (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO; bis zu einer Änderung der LKrO sind darunter die Beschäftigten zu verstehen, die vor Inkrafttreten des TVöD eine Stelle in der Stellenübersicht "Arbeiter/in" des Stellenplanes besetzt hatten bzw. bei einer Fortgeltung des BMT-G II auch jetzt in diese Stellenübersicht aufzunehmen wären),
 2. die innerdienstlichen Angelegenheiten, die sich aus seiner Stellung als Dienstvorgesetzter und Dienstaufsichtsführender bzw. aus seinem Direktionsrecht nach § 47 Abs. 2 GeschO ergeben (z.B. Dienstordnungen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zeichnungs- und Zahlungsanordnungen sowie deren Übertragung, beamtenrechtliche Beurteilungen, Urlaubsgewährung, Dienststreifen, Disziplinarangelegenheiten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, Überwachung und Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten, Stellen von Strafanträgen),
 3. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S.1 Nr. 1 LKrO) nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 GeschO,
 4. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2 LKrO) nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 GeschO,
 5. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
 6. die sonstigen Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (z.B. Kreiswahlleiter, Einsatzleitung im Katastrophenfall).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 und 46 dieser Geschäftsordnung.

§ 44

Laufende und übertragene Angelegenheiten

- (1) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S.v. § 43 Abs. 4 Nr. 3 GeschO gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Miet-, Kauf-, Pacht-, Werk-, Werklieferverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge, Verträge über Grundstücke und Rechte an Grundstücken und alle dazu erforderlichen Willenserklärungen)
 - a) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von € 50.000,-- einmaliger oder jährlich laufender Einnahmen oder Ausgaben, wobei diese Wertgrenze im Zusammenhang mit Nachträgen oder Massenerhöhungen um höchstens 5% überschritten werden darf,
 - b) ohne Wertgrenze bei Verträgen, für die Ausgaben in einem Budget veranschlagt sind,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 2.000,-- nicht übersteigen,
 4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, befristete Niederschlagung, grundbuchrechtliche Erklärungen soweit nicht schon von Nr. 2 erfasst, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte, Bürgschaften) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von € 25.000,- sowie Erlasse und unbefristete Niederschlagungen bis € 5.000,--,
 5. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
 6. Verwaltungshandlungen, deren Erledigung durch gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Anordnungen grundsätzlich festgelegt sind, die sich laufend wiederholen und stets in gleicher Art erledigt werden.
- (2) Übertragene Angelegenheiten i.S.v. § 43 Abs. 4 Nr. 4 GeschO sind
1. die Ausübung der nachstehenden Befugnisse im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes (Art. 38 Abs. 2 Satz 2 LKrO):
 - a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 BBesO zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen, zu entlassen oder ihrer Versetzung zum Landkreis zuzustimmen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,
 - b) die Beschäftigten des Landkreises, deren Vergütung den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 11 TVÖD entspricht (soweit sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO ergibt), einzustellen, zu kündigen bzw. deren Arbeitsverhältnis durch Vertrag aufzulösen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,jeweils einschließlich der Aushändigung der entsprechenden Urkunden und Vertragsaufbereitungen,
 2. die Ausübung aller sonstigen dienstrechtlichen Befugnisse, die durch Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, für die in Nr. 1a genannten Bediensteten des Landkreises im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes,
 3. die Entscheidung über

- a) die Teilung von im jeweiligen Stellenplan ausgebrachten Vollzeitstellen in Teilzeitstellen,
 - b) Anträge von Bediensteten des Landkreises auf Teilzeitbeschäftigung,
- soweit dadurch Personalausgaben eingespart oder zumindest nicht erhöht werden, wobei der Personalausschuss in seiner nächsten Sitzung über eine solche Maßnahme zu unterrichten ist,
4. die Entscheidung über Anträge auf genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften,
 5. die Genehmigung von Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Beschäftigten des Landkreises, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar ist,
 6. die Genehmigung bzw. Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub nach § 18 Abs. 1 der Urlaubsverordnung sowie von Anträgen auf Beurlaubung nach Art. 80 b Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes von Beamtinnen und Beamten des Landkreises des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Beschäftigten des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 TVÖD,
 7. der Abschluss von Schulbusverträgen,
 8. die Befugnis, bei im Beschlussvollzug erteilten Aufträgen die beschlossenen Vergabesummen von Nachträgen und Massenänderungen, die sich aus im Beschlussvollzug erteilten Aufträgen ergeben, bis zu 5% des Umfangs der ursprünglich erteilten Leistung, jedoch höchstens bis zu € 50.000,-- zu überschreiten; der Kreisausschuss bzw. der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (3) ¹Soweit der Landkreis in Unternehmen gemäß Art. 74 ff LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt, vom Landrat allein vertreten wird, bestimmen sich seine Kompetenzen analog Abs. 1 Nr. 2 - 6, Abs. 2 Nr. 1 - 5 sowie §§ 45 Abs. 3 und 46 dieser Geschäftsordnung. ²Entscheidungen, die Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsbeendigung oder wesentliche Vertragsänderungen eines Geschäftsführers betreffen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kreisgremien.
- (4) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten i.S.v. Art. 34 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, welcher der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 45

Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 43, 44 und 46 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen (Art. 67 LKrO).
- (3) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen. Über die Kreditaufnahme ist dem nächsten Kreisausschuss zu berichten.

- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist zuständig für die Bewilligung von
1. überplanmäßigen Mitteln
 - a) bei Haushaltsansätzen innerhalb eines Budgets ohne Wertgrenze, wenn die Deckungsmittel durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen innerhalb desselben Budgets aufgebracht werden können,
 - b) bei allen Haushaltsansätzen von nicht mehr als € 2.500,--, im Einzelfall höchstens bis zu € 1.000,--,
von mehr als € 2.500,-- bis zu einer Höhe von 25% der jeweiligen Haushaltsstelle, im Einzelfall jedoch höchstens € 10.000,--,
im Haushaltsjahr insgesamt höchstens € 100.000,--,
 2. außerplanmäßigen Mitteln
im Einzelfall bis zu € 2.500,--, im Haushaltsjahr jedoch höchstens bis zu € 25.000,--.

§ 46

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder eine Einzelne oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs.1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 47

Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht

- (1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihr Aufgabengebiet zu; dabei kann er Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ³Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁵Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 37 Abs. 4 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 LKrO) sowie unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten jeweils innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayBG). ²Gegenüber Beschäftigten besitzt er aufgrund seines Direktionsrechts Weisungsbefugnis im Rahmen der jeweiligen tariflichen Regelungen. Er führt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Landratsamtes (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, Art. 38 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 48

Landratsamt; Vollzug der Staatsaufgaben, Auskunftspflicht

- (1) Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 GeschO) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan.
- (3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, die bzw. der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. ³Die Rechte der Referentinnen und Referenten bleiben davon unberührt.

§ 49

Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) regelt sich die Vertretung nach Abs. 3 Nr. 2 solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist auch die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat die durch Beschluss aus der Mitte des Kreistages bestellten weiteren Stellvertreterinnen oder weiteren Stellvertreter (Art. 36 LKrO); bei deren Verhinderung
 1. im Kreistag und in den Ausschüssen das jeweils dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied; haben mehrere Kreistagsmitglieder das gleiche Dienstalder, das von diesen älteste Kreistagsmitglied,
 2. im übrigen die juristischen Staatsbeamtinnen oder Staatsbeamten des Landratsamtes in der Reihenfolge, die der Landrat bestimmt.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VI. Teil Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung der Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Kreistages geändert werden. ²Ein Beschluss zur Änderung des § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

§ 51 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Fürstentfeldbruck, den 19.05.2008
I.V.

Gisela Schneid
Stellvertretende Landrätin